

Teltomer Kreisblatt.



Er scheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementpreis:
pro Quartal 10 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Annahme von Inseraten
in der Expedition Schützinger Nr. 110
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaux
und den Postämtern im Orte.

No. 50.

Berlin, den 21. Juni 1873.

18. Jahrg.

Am tliches.

Berlin, den 16. Juni 1873.

Der unten näher bezeichnete Unteroffizier Ferdinand August Steffen der 8. Compagnie, Schlesischen Infanterie Regiments Nr. 84 hat sich 6. d. Mts. gegen 6 Uhr Abends heimlich aus der Garnison Apenrade entfernt ohne bis jetzt nach zurückgekehrt zu sein.

Die Polizei Behörden und Gendarmen des Ortes ersuche resp. veranlasse ich, auf den n. Steffen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und der nächsten Garnisonbehörde zu übergeben.

Falls der n. Steffen von einer Ortspolizei- oder Gemeinde-Behörde festgenommen wird, so ist derselbe dem zunächst stationirten Gendarmen zur Weiterbeförderung zu überliefern.

Signalment.

1) Familien-Namen: Steffen; 2) Vornamen: Ferdinand August; 3) Geburtsort: Trebbin, Kreis Teltow, Regierungs-Bezirk Potsdam, heimathsbekannt in Trebbin; 4) Aufenthaltsort: Apenrade; 5) Religion: evangelisch; 6) Alter: 23 Jahre 11 Monate; 7) Größe: 1 Meter 66 Centimeter; 8) Haare: blond; 9) Stirn: gewöhnlich; 10) Augen: blau; 11) Augen: grau; 12) Nase: etwas stumpf; 13) Mund: gewöhnlich; 14) Bart: kurzer Schnurrbart; 15) Zähne: voll; 16) Kinn: oval; 17) Gesichtsbildung: oval; 18) Gesichtsfarbe: rötlich; 19) Gestalt: kräftig; 20) Sprache: deutsch; 21) Besondere Kennzeichen: scharfer Blick, schnelles Vorwärtsgen.

Bekleidung.

1) eine Extra-Mütze; 2) eine Halsbinde Ater Garnitur; 3) ein Paar Tuchhosen Ater Garnitur; 4) ein Waffenrock Ater Garnitur; 5) ein Paar Strampfen; 6) ein Hemd; 7) Lederzeug (Koppel und Sabel nebst Troddel).
Königl. Landrath des Teltomschen Kreises.
Prinz Handjery.

Deffentliches.

+ Wie bekannt, liegt es in der Absicht, auch den internationalen allgemeinen landwirthschaftlichen Congress aus Veranlassung der Weltausstellung in Wien abzuhalten. Auch die Regierung des Deutschen Reiches will in Folge erlangener öffentlicher Einladung diesen Congress besenden und ist nach offizieller Mittheilung bereits eine geeignete Persönlichkeit in Aussicht genommen. Der Congress soll im September stattfinden und ist die Zeit vom 19. bis 24. September vorgeschlagen.

+ Das Artillerie-Depot Mainz macht bekannt, dass von dem durch kriegsministerielle Verfügung vom 26. März an die Officiere zum Verkauf bestimmten Beutewaffen, außer den Degen, nunmehr auch die Carabiner vergriffen sind; an Pistolen und Tabatière-Gewehren ist noch ein Fünftheil, w. vier Fünftel disponibel.

+ Der Geheime Kommerzienrath Krupp zu Essen hat, der „Esp. Btg.“ zufolge, der Marine-Stiftung „Frauengabe“, deren Zweck ist, hilfsbedürftigen, der kaiserlichen Marine angehörigen Personen, so wie ihren hinterbliebenen Wittwen und Kindern Unterstützungen zu gewähren, ein Geschenk von 2000 Thalern gemacht.

+ Wittenberg wird demnächst aufhören, eine Festung zu sein. Die Aufhebung der Bayonnetbeschränkungen ist bereits verfügt.

+ Die Beurteilung von Soldaten zu den Ernte-Arbeiten kann, der „West. Btg.“ zufolge bis zu einem bestimmten Termine vor Beginn des Regiments-Exercirens in so weit gestattet werden, als dies mit den militärischen Interessen und der Ausbildung der Einzelnen verträglich ist. Die Truppentheile werden demgemäß mit Anweisung versehen, und die Hilfe der im Militärdienste stehenden ländlichen Arbeiter Nachsuchenden werden für an die betreffenden Truppentheile zu wenden haben, welchen letzteren es immer überlassen bleibt, die Zahl der Leute, sowie die Bedingungen, unter welchen dieselben beurlaubt werden können, festzustellen.

+ In einem Erkenntnisse des Obergerichtes sind die Forstbeamten als berechtigt anerkannt worden, die Jagdpolizei auch auf fremden Feldmarken auszuüben, die Jagdüberrückungen zu beaufsichtigen und die Vorzeigung des Jagd- und Erlaubnißscheines zu fordern, nöthigenfalls auch Pfändungen zu Beweisführungen vorzunehmen. Demgemäß ist Anordnung getroffen worden, daß die betreffenden Aufsichtsbeamten mit geeigneter Weisung versehen werden.

+ Das Herzogthum Anhalt Dessau zeichnet sich durch seine Masse Papiergeld aus. Darunter befindet sich auch eine Emission von 1861, bestehend in Ein-Thalerscheinen von grünlicher Farbe. Dieselben sind in Folge ihrer langen Circulation und eigenthümlicher Beschaffenheit sehr schmutzig und oft defect. Ein Handlungshaus in Gera präsentirte kürzlich, wie die „Sp. Btg.“ mittheilt, einen solchen Kassenschein der herzogl. Schulden-Verwaltungskasse in Dessau zur Einlösung. Derselbe wurde verweigert, obgleich höchstens ein Viertel des Scheines fehlte, Serie und Nummer aber erhalten war. Das Handlungshaus in Gera wandte sich nun mit einer Beschwerde an das Reichskanzleramt. Dieses forderte Erklärung von der herzogl. anhaltischen Schulden Verwaltung in Dessau. Letztere berief sich auf ein anhaltisches Geleß vom 1. August 1849, wonach solche defecte Scheine nicht eingelöst werden, und dabei mußte sich sowohl das Reichskanzleramt als der Beschädigte beruhigen. Da aber das gedachte Geleß außerhalb Anhalt-Dessau unbekannt, auch auf den Scheinen von der Uneinlösbarkeit nichts gesagt ist, dürfte bei Annahme von derartigen Scheinen Vorsicht stets am Plage sein.

+ Am 16. Juni hat dem Vernehmen nach die Wegschaffung des in Belfort befindlichen Kriegsmaterials begonnen.

+ „Man“ arbeitet gegenwärtig, wie französ.

Blätter melden, in St. Etienne an der Umwandlung einer gewissen Anzahl Gewehre des Chassepot-Systems (vom Modell 1867) zum Blaumont-System. Diese Waffen werden wahrscheinlich einem der Jäger-Bataillone der Armée von Versailles versuchsweise zugetheilt. Das gegenwärtig gebräuchliche Bayonnet wird gleichfalls verändert. Zwei Neubildungen werden vorgenommen: die Verkürzung des jetzt gebräuchlichen Säbels und die Ersetzung dieses Säbels durch ein Bayonnet mit graden Flächen.

Unterhaltendes.

Mit in das Grab.

Novelle von Friedrich Friedrich.
(Fortsetzung.)

Er machte den Richter darauf aufmerksam. Sein Auge fuhr prüfend, forschend umher; halb unter dem Saube verborgen, bemerkte er ein Messer. Hastig bückte er sich und hob es auf. Es war ein Waldmesser, noch war es zum Theil mit Blut bedeckt. Der Geflohene schien es beim Fallen verloren zu haben.

Mit sichtbarer Freude nahm es der Richter. Dies war der erste Gegenstand, der ihm einen sichern Anhaltspunkt gab. Zwar hatte er keine Ahnung, wem das Messer gehörte; dies zu erforschen schien ihm indes weniger schwer.

Noch eifriger, als zuvor, verfolgten Beide die Richtung durch das Gebüsch; nach wenigen Schritten gelangten sie indes auf einen viel betretenen Weg, der durch den Wald führte. Auf ihm war der Flüchtling weiter geeilt, und es war nicht das geringste Anzeichen da, nach welcher Richtung er sich gewandt hatte. Dennoch verfolgten sie den Weg nach beiden Richtungen hin, aber ohne jeden Erfolg. Nach kurzer Zeit kehrten sie deshalb zu dem Orte zurück, wo der Todte lag.

Eine Bahre war während dessen aus dem Dorfe herbeigebracht, der Todte wurde darauf gelegt und nach dem Försterhause getragen, da dies Marie's ausdrücklicher Wunsch war. Burkart und der Richter gingen etwas voraus. Der Letztere hatte an Marie noch einige Fragen zu richten. Scheinbar gefaßt erwartete sie diese Beiden. Ihr Schmerz schien sich zu mildern, als Burkart ihr mittheilte, daß Hugo sich nicht selbst getödtet habe, und der Richter dies bestätigte. Es war freilich nur ein geringer Trost.

Der Richter unterrichtete sie von dem Ergebnisse der Untersuchung und fragte sie, ob der Todte bei seinem Fortgange noch andere Gegenstände bei sich geführt habe.

Marie mußte nachsinnen. Der Schmerz schien ihr Gedächtniß geschwächt zu haben. Die Briefstafche fiel ihr ein, in welcher Hugo die von Auguste erhaltenen Briefe getragen hatte. Sie nannte dieselbe.

„Und das wissen Sie genau?“ fragte der Richter.